

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

15. Jahrgang

Luckenwalde, 26. April 2007

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	3
Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	5
Bekanntmachungsanordnung	10
Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	11
Bekanntmachungsanordnung	20

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden. Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 28. März 2007 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 10.03.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.05 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2006	Stimmzahl
1	Bestensee	6.635	7
2	<u>Blankenfelde-Mahlow</u> für den Ortsteil Groß Kienitz	309	1
3	<u>Königs Wusterhausen</u>	33.062	34
4	<u>Schönefeld</u>	12.215	13
5	<u>Mittenwalde</u> mit den Ortsteilen Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	2.171 410 624 1.825 1.144 420	
		6.594	7

6	<u>Zossen</u> für den Ortsteil Schöneiche	562	1
7	<u>Wildau</u>	9.614	10
8	Zeuthen	10.248	11
9	Eichwalde	6.054	7
10	Schulzendorf	7.540	8
11	Heidensee für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannenreich	1.915 457 685 849 331 329	
		4.566	5
12	Berliner Wasserbetriebe		4
		97.399	108

II.
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 17.04.2007

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

**Wasserversorgungsgebührensatzung
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 47), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 28. März 2007 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Umsatzsteuer
- § 10 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Sprachform
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1
Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) seit dem 01.01.2006 zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Heidesee,
 - b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 2
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

§ 3
Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet, soweit sie für die Wasserentnahme zutreffend ist.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem MAWV zugelassenen Wassermengenmesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen und Anschlussweiten als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Hat ein Wassermengenzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4
Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr im Verbandsgebiet des MAWV beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser
 - a) im Versorgungsgebiet Heidesee:

ab dem 01.01.2006	1,97 €
-------------------	--------
 - b) und im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme des Versorgungsgebietes Heidesee):

ab dem 01.01.2006	1,53 €
-------------------	--------

- (2) Die Grundgebühr beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss:

- a) im Versorgungsgebiet Heidensee

Wasserzählergröße	Grundgebühr in €/Tag
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	0,18
Qn 6	0,43
Qn 10	0,72
Qn 15	1,08
Qn 25	1,80
Qn 40	2,88
Qn 60	4,32
Qn 150	10,80
Qn 250	18,00

- b) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV mit Ausnahme des Versorgungsgebietes Heidensee

Wasserzählergröße	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	2,30
Qn 6	5,52
Qn 10	9,20
Qn 15	13,80
Qn 25	23,01
Qn 40	36,81
Qn 60	55,22
Qn 150	138,05
Qn 250	230,08

- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Im Verbandsgebiet des MAWV verwendete Standrohre dürfen nur vom MAWV bzw. seinem Betriebsführer ausgeliehen werden.

§ 5 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des § 4 Absatz 3 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 - 5 entsprechend.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das Grundstück Wasser entnommen wird. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der zweimonatlichen Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

§ 10**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 11**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

**§ 14
Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03.04.07

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 28.03.2007 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsgebührensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03.04.07

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 47), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 28. März 2007 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

I. Zentrale Schmutzwassergebühren

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung, Entstehung und Fälligkeit

II. Dezentrale Schmutzwassergebühr seit dem 01.07.2000

- § 9 Grundsatz
- § 10 Gebührenmaßstäbe
- § 11 Gebührensatz
- § 12 Gebührenpflichtige
- § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 14 Erhebungszeitraum
- § 15 Veranlagung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

III. Gemeinsame Vorschriften

- § 16 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Sprachform
- § 21 In-Kraft-Treten

§ 1
Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
- a) seit dem 01.01.2004 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Mittenwalde, das sich auf dem Gebiet der Stadt Mittenwalde in den Gemarkungsgrenzen Stand vom 30.06.03 befindet,
 - b) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Heideseesee mit den Ortsteilen Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich (Entsorgungsgebiet Heideseesee),
 - c) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Heideseesee mit dem Ortsteil Friedersdorf (Entsorgungsgebiet Friedersdorf),
 - d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
 - d) seit dem 01.07.2000 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (zentrale Schmutzwassergebühr),
 - b) seit dem 01.07.2000 Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (dezentrale Schmutzwassergebühr).

I. Zentrale Schmutzwassergebühren

§ 2
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 3
Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem MAWV zugelassenen Schmutzwassermengenmesseinrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und die Schmutzwassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem MAWV für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Absatz 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der MAWV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 b), wenn kein Wasserzähler zur Messung der entnommenen Wassermenge vorhanden ist.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 – 5 sinngemäß. Der MAWV kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung in landwirtschaftlichem Voll- oder Nebenerwerb hat der MAWV abweichend von Absatz 6 die Wassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr festzusetzen.
- (7) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom Verband zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 AbwAbgG, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Absatz 5 AbwAbgG) werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.

§ 4
Gebührensatz

a) Entsorgungsgebiet Mittenwalde

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Mittenwalde beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2004 4,12 €

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Mittenwalde beträgt

pro Monat und je Anschluss 5,11 €

b) Entsorgungsgebiet Heidensee

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Heidensee beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2006 4,38 €

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Heidensee beträgt

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 2,5	5,00 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 6,0	12,00 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 10,0	20,00 €

c) Entsorgungsgebiet Friedersdorf

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Friedersdorf beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2006 4,67 €

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Friedersdorf beträgt

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 2,5	5,11 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 6,0	12,26 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 10,0	20,44 €

d) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV

Die Schmutzwassermengengebühr im übrigen Zweckverbandsgebiet außer im Entsorgungsgebiet Mittenwalde, Heidensee und Friedersdorf beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.10.2003 3,31 €

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.

- (2) Voraussetzungen für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass
- das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB_5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
 - die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.
- (3) Der Zuschlag (Z) in EURO pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessener } BSB_5-500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessener } CSB-1000}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5.

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

- (4) Der Berechnung wird die BSB_5 - und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe.
Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.
- (5) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- Die gemessenen BSB_5 - und CSB - Konzentrationen werden jährlich neu festgesetzt.
 - Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

- (6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB_5 - oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Absatz (6) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebährenschild ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

II. Dezentrale Schmutzwassergebühr seit dem 01.07.2000**§ 9
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird seit dem 01.07.2000 eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entwässern. Die Regelungen über die Erhebung von dezentralen Schmutzwassergebühren (§§ 20 – 25) gelten seit dem 01.07.2000.

**§ 10
Gebührenmaßstäbe**

Die Schmutzwassergebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Messeinrichtungen am Abfuhrfahrzeug ermittelten Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 0,5 cbm Schmutzwasser oder 0,5 cbm Fäkalschlamm.

**§ 11
Gebührensatz**

(1) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- | | |
|---|---------|
| - aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers | 4,17 € |
| - aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm | 15,30 € |

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.

(2) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt, Verstößen gegen § 15 Absatz 2 Schmutzwasserbeseitigungssatzung, Havarie- und Notdiensten erhebt der Zweckverband Zusatzgebühren in Höhe der tatsächlich und nachgewiesenen Aufwendungen.

(3) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 11 Absatz 2 beträgt für jede angefangene Stunde:

- | | |
|---|---------|
| • an Werktagen (Montag bis Freitag
in der Zeit von 18:00 – 06:00 Uhr) | 56,34 € |
| • am Sonnabend | 56,34 € |
| • an Sonn- und Feiertagen | 80,06 € |

**§ 12
Gebührenpflichtige**

Für die Gebührenpflicht gilt § 5 entsprechend.

§ 13
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 14
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 15
Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 16
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 17
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 dem MAWV nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 16 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 4. entgegen § 17 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 5. entgegen § 17 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 6. entgegen § 17 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 20
Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 21
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03.04.07

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 28.03.2007 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03.04.07

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher